

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 dient zur Erlangung von Zollvorteilen im Bestimmungsland einer Ware. Sie ist als Präferenznachweis aber nur für den Warenverkehr mit den Staaten, mit denen die Europäische Union Freihandels-, Präferenz- bzw. Kooperationsabkommen abgeschlossen hat, sowie mit Staaten und Gebieten, mit denen die EU assoziiert ist, erforderlich.

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Für den Ausführer wird die EUR.1 im Rahmen der Versandabfertigung der Ware von der für ihn zuständigen Versandzollstelle ausgestellt. Die EUR.1 ist der dort ausgefüllt einzureichen. Der Ausführer hat der Zollstelle auf Verlangen Nachweispapiere (z. B. Lieferantenerklärungen) vorzulegen, um den Ursprung der Exportware zu beweisen. Eine EUR.1 darf nur ausgestellt werden, wenn eine genügende Be- oder Verarbeitung der zu exportierenden Waren vorliegt. Die Listenregeln in den Freihandelsabkommen legen hierzu die Bedingungen fest.

Gültigkeit des Präferenznachweises

Hier ausgestellte Präferenznachweise sind in der Regel vier Monate gültig, d. h. sie müssen innerhalb dieser Fristen der Zollstelle des Einfuhrstaates vorgelegt werden.

Präferenzländer

Der Präferenznachweis EUR.1 kann im Warenverkehr mit folgenden Staaten und Gebieten Verwendung finden:

Bei gegenseitigen Präferenzabkommen (Import und Export):

Ägypten (EG)	Liechtenstein (LI)
Albanien (AL)	Marokko (MA)
Algerien (DZ)	Mazedonien (MK)
Andorra (AD) (Waren der Kap. 25 bis 97)	Melilla (XL)
Bosnien und Herzegowina (BA)	Mexiko (MX)
CARIFORUM-Staaten (CAF)	Montenegro (ME)
Ceuta (XC)	Norwegen (NO)
Chile (CL)	Palästinensische Gebiete (PS)
Färöer (FO)	Schweiz (CH)
Island (IS)	Serbien (XS)
Israel (IL)	Südafrika (ZA)
Jordanien (JO)	Türkei (TR) (nur für EGKS-Waren)
Tunesien (TN)	Libanon (LB)
Andenstaaten (Peru (PE), Kolumbien (CO))	Zentralamerika (CAM)
ESA-Staaten	

Zu den CARIFORUM-Staaten zählen: Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Jamaika, St. Christoph und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago

Zu den ESA-Staaten zählen:

Komoren, Madagaskar, Mauritius, Sambia, Seychellen und zugehörige Gebiete, Inseln Mahé, Praslin, La Digue, Frégate und Silhouette, Amirantesinseln (darunter Des Roches, Alphonse, Plate und Coetivy), Farquhar-Inseln (darunter Providence), Aldabra und Cosmoledoinseln, Simbabwe

Bei einseitigen Präferenzabkommen (Import in die EU):

Afrikanisch-karibisch-pazifischer Raum (AKP)
Entwicklungsländer (APS/GSP)
Kosovo (XK)
Moldau (Republik) (MD)
Syrien (SY)
Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG)

Ursprungserklärung

Mit wenigen Ausnahmen kann im Warenverkehr mit den Präferenzländern eine formale Erleichterung genutzt werden: bei Sendungen bis 6.000,- Euro besteht die Möglichkeit, eigenverantwortlich (also ohne Mitwirkung der Zollstelle) eine sogenannte „Ursprungserklärung“ auf einem Handelspapier (z.B. der Handelsrechnung) abzugeben. Wird die Wertgrenze von 6.000,- Euro überschritten, ist wieder die EUR.1 zu verwenden.

Sogenannte „Ermächtigte Ausführer“ können ohne Wertbegrenzung auf die Ursprungserklärung zurückgreifen. Dafür muss aber eine Bewilligung der zuständigen Zollbehörde vorliegen

Texte der Ursprungserklärungen für Kleinsendungen (bis 6.000,- Euro)

Mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Länder ist grundsätzlich der folgende Text zu verwenden: Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...¹) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte² Ursprungswaren sind. (Ort und Datum)³
(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)⁴

1 Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen Ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des Ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen Ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen oder der Raum kann leer gelassen werden.

2 Der Ursprung der Waren ist anzugeben. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Waren mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt ist, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „XC/XL“ an.

3 Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

Achtung! Exporte nach Korea (Rep.) können ausschließlich mit Ursprungserklärung durchgeführt werden. Im Zollabkommen ist die EUR.1 nicht vorgesehen.

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Nord Westfalen für ihre Mitgliedsunternehmen im Münsterland und in der Emscher-Lippe-Region. Die Merkblätter erhalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.